

INHALTSVERZEICHNIS

Bekanntmachungen	S. 91
Auf einen Blick	S. 92

BEKANTMACHUNGEN

STEUERN WAREN FÄLLIG

Die Grundbesitzabgaben, die Gewerbe- und die Zweitwohnungssteuer für die Monate April, Mai und Juni wurden am 15.05.2018 fällig. Daran und an die Zahlung aller sonstigen nicht gestundeten Rückstände an Steuern, Gebühren und Beiträgen sowie Abgaben, deren Vollziehung nicht ausgesetzt wurde, erinnert die Finanzbuchhaltung der Stadtverwaltung Krefeld.

Für Barzahlung stehen alle Banken, die Deutsche Post AG sowie alle Zweigstellen der vorgenannten Geldinstitute zur Verfügung. Man sollte unbedingt den bargeldlosen Zahlungsverkehr wählen und die Beträge unter Angabe des Kassenzzeichens auf das Konto DE8432050000000310003 bei der Sparkasse Krefeld, das Konto DE69360100430008682431 bei der Postbank Essen oder auf Konten der Finanzbuchhaltung Krefeld bei fast allen Krefelder Banken überweisen.

Die Finanzbuchhaltung empfiehlt als zeitgemäßen und rationellen Zahlungsverkehr die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren. Dabei braucht man keine Zahlungstermine zu überwachen und hilft der Stadt in den Bemühungen, die Verwaltungskosten zu senken.

Nähere Hinweise hierzu entnehmen Sie bitte der Internetveröffentlichung mit dem dort abrufbaren Vordruck:

<http://www.krefeld.de/fb21> - Dienstleistung „Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats“.

Vorteile des SEPA-Lastschriftverfahrens:

- Die Einrichtung und Änderung von Daueraufträgen bzw. das Ausfüllen von Überweisungsaufträgen entfällt.
- Sie zahlen immer rechtzeitig den richtigen Betrag, auch wenn sich die Höhe der Forderung ändern sollte.
- Die Zahlung im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens gilt zum Fälligkeitstag als entrichtet, es können keine Mahngebühren oder Säumniszuschläge anfallen.
- Die Belastung Ihres Kontos erfolgt niemals vor dem Fälligkeitstag der Forderung
- Sie können ab Belastungsdatum Ihres Kontos innerhalb von sechs Wochen eine Wiedergutschrift bei Ihrer Bank verlangen, dies ist bei Daueraufträgen und Überweisungen nicht möglich.

- Erstattungszahlungen an Sie erfolgen ohne weitere Formalitäten auf das von Ihnen angegebene Konto.

Fällige Abgaben, die nicht am Fälligkeitstag den Konten der Finanzbuchhaltung gutgeschrieben sind, müssen nach den gesetzlichen Bestimmungen kostenpflichtig beigetrieben werden. Schecks sind **ausschließlich** an die Finanzbuchhaltung der Stadtverwaltung Krefeld zu adressieren und müssen bereits **drei Werktage vor Fälligkeit** bei dieser eingegangen sein.

STANDORTBEZOGENE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS GEM. § 7 (2) UVPG I.V.M. ANLAGE 1 NR. 13.18.2, ANLAGEN 2 U. 3 UVPG FÜR DIE ERRICHTUNG VON ZWEI KLEINGEWÄSSERN IM NATURSCHUTZGEBIET „IN DER ELT“

BAUHERR: STADT KREFELD, FACHBEREICH GRÜNFLÄCHEN

FESTSTELLUNG ÜBER DIE UVP-PFLICHT NACH § 5 U. 7 ABS. 2 UVPG

Die Stadt Krefeld, Fachbereich Grünflächen beabsichtigt die Anlage von zwei Kleingewässern im Bereich zwischen dem Greifenhörstpark und der Straße „In der Elt“, Gemarkung Linn, Flur 9, Flurstück 858.

Zu diesem Zweck soll der Oberboden und der Unterboden bis zu einer Tiefe von jeweils 2,4 m abgetragen werden; hierbei wird der Grundwasserspiegel nicht freigelegt. Der Boden wird dann mit Ton abgedichtet.

Es entstehen 2 Kleingewässer mit einer Fläche von jeweils 650 m², die das Gebiet landschaftsökologisch aufwerten sollen als fischfreie Laichgewässer für die Kammolch-Population des nahen FFH-Gebietes Latumer Bruch.

Für das Vorhaben ist die standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 (2) UVPG erforderlich und die UVP-Pflicht festzustellen.

Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Planunterlagen sowie weiterer Planunterlagen durch den UVP-Beauftragten der Stadt Krefeld ergeben sich keine Hinweise auf zu erwartende, erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG. Gemäß § 5 (2) UVPG ist daher festzustellen, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 4 i.V. m. § 2 UVPG sowie § 15 ff. UVPG wird nicht durchgeführt. Ein UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG entfällt.

Stadt Krefeld, 07.05.2018
Fachbereich Umwelt
Gez. Döpcke

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

o 18 05-66 05 55

NOTDIENSTE

Innung für

Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

18.05. – 20.05.2018

W. u. L. Klinkhammer GmbH & Co. KG

Rott 90 | 47800 Krefeld

59 14 94

21.05.2018

Michael-Franz Kotalla

Illerstraße 15 | 47809 Krefeld

54 18 65

25.05. – 27.05.2018

Gerhard Küppers GmbH

Westpreußenstraße 23 | 47809 Krefeld

52 76-0

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

PRIESTERNOTRUF

PRIESTERNOTRUF FÜR KRANKE

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wenden Sie sich an Telefon 3 34 33 40

TELEFONSELSORGE

o8 00-1 11 01 11 und o8 00-1 11 02 22

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon o 18 05-04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon o 18 05-98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

KREBSINFORMATIONSDIENST
des Deutschen Krebsforschungszentrums:
www.krebsinformationsdienst.de

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 08 00-0 02 28 33



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 79,40 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13 - Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.